



Ein Baby kommt – Antworten auf Fragen rund um Schwangerschaft, Mutterschutz, Karenz, Väterkarenz und Elternteilzeit

Ich bin schwanger – was ist zu tun, was muss ich wissen?

- Die werdende Mutter hat dem Dienstgeber unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins umgehend **Mitteilung** zu machen (*ärztliche Schwangerschaftsbetätigung*). Der Dienstgeber ist daraufhin verpflichtet, Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat zu machen und der werdenden Mutter eine Kopie der **Meldung an das Arbeitsinspektorat** auszuhändigen.
- Die werdende Mutter unterzieht sich den **10 verpflichtenden Untersuchungen für den Mutter-Kind-Pass**, die Voraussetzung ist für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) in voller Höhe.
- Ab Bekanntgabe der Schwangerschaft unterliegt die werdende Mutter bestimmter **Schutzmaßnahmen** – u.a. dem Verbot von Überstunden (§§ 6 ff MSchG).

Wie verändert sich meine finanzielle Situation durch die Schwangerschaft?

Um einen ev. Gehaltsverlust durch das Verbot von Überstunden abzufedern, steht der werdenden Mutter ein Entgeltanspruch in der Höhe des Durchschnittsverdiensts der letzten drei Monate zu.

Was muss ich bezüglich des Mutterschutzes wissen?

Prinzipiell unterliegt die werdende Mutter **acht Wochen vor** der voraussichtlichen Entbindung und **acht Wochen nach der Geburt** einem **absoluten Beschäftigungsverbot**.

Frühere Geburt: Mutterschutzfrist verlängert sich nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung).

ärztlich festgestellte Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung: die Mutterschutzfrist verlängert sich auf mindestens 12 Wochen.

Weitere gesetzliche Regelungen für werdende und stillende Mütter siehe MSchG § 8a, § 4a und § 9.

Welche finanziellen Ansprüche habe ich vor und nach der Geburt?

Bei den finanziellen Ansprüchen sind die Unterschiede zwischen Beamtinnen und Vertragsbediensteten (VB) zu berücksichtigen:

- **Öffentlich-rechtlich bedienstete Kolleginnen** (seit 31. Dez. 2010 in einem Dienstverhältnis zum Bund) erhalten während des Mutterschutzes den **Monatsbezug** zuzüglich aller Zulagen weiter.
- **Vertragsbedienstete** erhalten gegen Vorlage der ärztlichen Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin und einer Arbeits- und Entgeltbestätigung vom Dienstgeber während der Zeit des Mutterschutzes ein **Wochengeld der Krankenkasse** in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist inkl. anteiliger Sonderzahlungen.

Welchen Kündigungsschutz habe ich bei Karenz und Elternteilzeit?

Der Kündigungsschutz beginnt frühestens vier Monate vor der Karenz bzw. Teilzeit und dauert bis vier Wochen nach deren Ende bzw. bei Teilzeit vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.



Nach der Geburt meines Kindes möchte ich mich nur mehr meiner Familie widmen und aus dem Dienstverhältnis austreten – welche Konsequenzen hat das?

Abfertigung: 6 Monate nach der Geburt eines eigenen, adoptierten oder unentgeltlich in Pflege genommenen Kindes gebührt der Mutter eine entsprechende Abfertigung, wenn diese freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt oder dieses kündigt. Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses

(z.B.: 3 Jahre: 2facher Monatsbezug bzw. 25 Jahre: 12facher Monatsbezug).

Kranken- und Pensionsversicherung:

Beamtin: ein Austritt bedeutet den Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss. Entsprechende Überweisungsbeträge des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) können für eine eventuelle ASVG-Pension wirksam werden.

Vertragsbedienstete: Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Was sollten ich und mein Partner/meine Partnerin über einen möglichen Karenzurlaub wissen?

Bei Einhaltung der Meldefristen und des Nachweises der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein **absoluter Rechtsanspruch auf Karenzurlaub bis zum 2. Geburtstag** (= bis zum 24. Lebensmonat) des Kindes.

- **Wahlweiser Anspruch auf Karenz(-urlaub) von beiden Elternteilen** gegen Entfall der Bezüge.
 - *BVA-Krankenversicherte:* die Krankenversicherung (auch für das Kind) bleibt aufrecht
 - *Nicht BVA-Krankenversicherte:* sie und ihr Kind sind nur über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KGB) krankenversichert
- **Gleichzeitige Karenz beider Elternteile** für einen Monat – Karenzdauer verkürzt sich um einen Monat (max. bis zum 23. Lebensmonat des Kindes)
- **Aufgeschobene Karenz:** beide Elternteile können je drei Monate ihrer Karenzzeit aufschieben und diese spätestens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres ihres Kindes in Anspruch nehmen
 - *Absichtsmeldung* an den Dienstgeber erfolgt während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt (Mutterschutz)
 - *Meldung des gewünschten Termins* an den Dienstgeber erfolgt spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt
- **Karenz für männliche Dienstnehmer bzw. weibliche Dienstnehmer*innen in eingetragener Partnerschaft** ist zu gewähren, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt.
- **Recht auf zweimaligen Wechsel der Karenzzeit** mit der Auflage, dass jeder Karenzteil mindestens zwei Monate dauert.

Stichwort Frühkarenz und Familienzeitbonus – was ist das?

Frühkarenz: Im Bundesdienst ist es möglich, nach der Geburt eines Kindes einen Urlaub unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu 4 Wochen zu beantragen, wenn man in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dies gilt für leibliche Kinder genauso wie für Adoptivkinder unter zwei Jahren und Pflegekinder in unentgeltlicher Pflege.

Familienzeitbonus: seit März 2017 gebührt Vätern, die sich über einen Zeitraum von mind. 28 Tagen nach der Geburt ihres Kindes ausschließlich der Familie widmen, ein Familienzeitbonus. Dieser wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse in der Höhe von dzt. 22,60/Tag ausgezahlt.



Was sind die rechtlichen Auswirkungen von Karenzurlauben?

Prinzipiell besteht für Beamt*innen (gem. BDG § 75b/2) und Vertragsbedienstete (gem. VBG § 29d) eine **Arbeitsplatzgarantie**, wenn diese ihren Dienst spätestens nach zwei Jahren wieder antreten.

Ich möchte meine Arbeitszeit reduzieren – was ist zu bedenken?

Es besteht ein **gesetzlicher Anspruch** auf eine befristete Teilzeitbeschäftigung (MSchG §§ 15h und VKG §§ 8 und 9) bis längstens zum **Ablauf des 7. Lebensjahres**. Die Teilzeitbeschäftigung kann von jedem Elternteil **jederzeit begonnen** werden, allerdings muss sie **mindestens zwei Monate** betragen und im Ausmaß den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften entsprechen (u.a. MSchG §23 (9a)/VKG § 10 Abs 11a). Auch eine **gleichzeitige Inanspruchnahme** beider Eltern ist gesetzlich möglich.

Meldefrist:

- Teilzeitbeschäftigung direkt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot: schriftliche Meldung (von Mutter oder Vater) innerhalb der Mutterschutzfrist
- Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt: schriftliche Meldung (von Mutter oder Vater)

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Sind die verschiedenen Bedingungen für den Anspruch von KBG gegeben (u.a. Bezug österr. Familienbeihilfe, Wohngemeinschaft mit dem Kind, bei getrennt lebenden Eltern hat der beziehende Elternteil die Obsorge, Nachweis der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen) kann das KBG bei dem jeweiligen Krankenversicherungsträger (auch rückwirkend) beantragt werden.

Bezugsdauer: mind. 61 Tg.

Ein Elternteil: zwischen 365 und 851 Tg; beide Elternteile: zwischen 456 und 1063 Tg,

20% der Gesamtdauer sind unübertragbar immer für den 2. Elternteil reserviert.

Die Wahl der Bezugsdauer ist ausschlaggebend für den Tagesbetrag und ist auch für den anderen Elternteil bindend ist.

Unabhängig von der Anspruchsdauer ergibt sich ein max. Gesamtbetrag von ca. € 12.365,- (ein Elternteil) bzw. € 15.449,- (beide Elternteile).

KBG und Krankenversicherung: jener Elternteil, der KBG bezieht, ist auch krankenversichert – mit Ende des Bezugs des KBT endet auch der Versicherungsschutz (Ausnahme BVA-Versicherte)

Partnerschaftsbonus: beziehen die Eltern KBG gleich lang und jeweils mindestens 124 Tg, kann pro Elternteil ein Partnerschaftsbonus in der Höhe von € 500,- beantragt werden.

Kinderzuschuss

Für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gebührt ein monatlicher Kinderzuschuss in der Höhe von € 15,60 (Antrag beim Dienstgeber) – auch bei Teilzeit in voller Höhe.